

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die „Systematik
der Ausbildungsberufe“.**

Vom 17. Juli 1954

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBI. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“* bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbil-dungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter	Bemer-kungen
1151/08	Gärtner	3	14	
2112	Facharbeiter für Tiefbohrungen	3	14	
2479/02	Steinholzleger	2	14	
2537	Schriftgießer	3	14	
2551/02	Schmied	3	14	
2651	Klempner	3	14	
3052/02	Klavierbauer	3	14	
3115	Holzbildhauer	3	14	
3149	Biologiemodellmacher	3	14	
3462	Posamentierer	2	14	
3472/01	Sticker	2	14	
3751	Fleischer	3	14	
3787/01	Schaumweinküfer	2½	14	
4265	Jacquardkartenschläger	3	14	
5141/17	Buchhalter (Landwirtschaft)	3	14 MTS VEG	

(2) Für das Handwerk werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbil-dungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
1157	Blumenbinder	2	14
2347/02	Feinoptiker	3	14
2531	Former	3	14
2532	Kernmacher	3	14
2572/01	Kraftfahrzeugklempner	3	14
2653	Klempner und Installateur	3	14
2655/04	Kühlanlagenhersteller	3	14
2664	Metallspielzeughersteller	3	14
2679	Waagenbauer	3	14
2689/03	Schloßmacher	3	14

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbil-dungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
2698/02	Metallackierer	3	14
3049	Segelflugzeugbauer	3	14
3136	Etuimacher	3	14
3160	Möbellackierer	3	14
3222	Kartonagenmacher	3	14
3321/02	Positivretuscheur	3	14
3321/03	Reproduktionsfotograf	3	14
3325	Fotolaborant	2	14
3332/01	Foto- und Farbenlithograf	3	14
3443/20	Weber	3	14
3661/01	Rauchwarenfärber	3	14
3665/04	Pelznäherin und Staffiererin	2	14
3711	Getreidemüller	2	14
3781	Brauer und Mälzer	3	14
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)	3	14
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	3	14
3452	Wirker	3	14
3453/01	Rundstricker	3	14
3453/02	Flachstricker	3	14

(3) Für die sonstige private Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbil-dungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
1111	Facharbeiter für Landwirtschaft	2	14
1136	Schäfer	2	14
1141	Facharbeiter für Geflügelzucht	2	14
1142	Facharbeiter für Pelztierzucht	2	14
1151/03	Obstbaumgärtner	2	14

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe als Ausbildungsberufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2479/03	Fußbodenleger (Terrazzo, Steinholz, Linoleum)
2586/02	Zahnradschleifer
2587/02	Diamantwerkzeugschleifer
2661	Gürtler
3711/02	Stärkefacharbeiter

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) wird für das Handwerk als Ausbildungsberuf gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2341	Glasinstrumentenschleifer

(3) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) werden für die sonstige private Wirtschaft folgende Berufe als Ausbildungsberufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2341	Glasinstrumentenschleifer
3063/03	Holzblasinstrumentenstimmer
3744	Olmüller
3744/02	Margarine- und Speisefettfacharbeiter

§ 3

Umbenennung von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung	neue Berufs-Nr.
1113/01	Genossenschaftsbauer (Acker- und Pflanzenbau)	Acker- und Pflanzenbauer (LPG)	
1131/04	Genossenschaftsbauer (Tierzucht)	Tierpfleger (LPG)	
1151/03	Obstgärtner	Obstbaumgärtner	
1151/08	Genossenschaftsbauer (Gemüsebau)	Gemüsebauer (LPG)	
2111/07	Geräteführer (Bergbau)	Geräteführer (Bergbau unter Tage)	
2817/01	Werkstoffprüfer (physik.)	Werkstoffprüfer (Metall)	
3624/01	Darmsaitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624
3624/02	Saitenmacher		
3443/05	Buntweber		
3443/19	Kleiderstoffweber für Wolle und Seide	Kleiderstoff- und Buntweber	3443/05
5141/10	Fachverkäufer (Industriewaren)	Fachverkäufer (Industriewaren)	5141/101
	Fachverkäufer (Lebensmittel)	Fachverkäufer (Lebensmittel)	5141/102
	Fachverkäufer (Textilwaren)	Fachverkäufer (Textilwaren)	5141/103

(2) Für das Handwerk werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
3624/01	Darmsaitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624	Lehrzeit 2 Jahre
3711	Müller	Getreidemüller		

(3) Für die sonstige private Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
3711	Müller	Getreidemüller		
3624/02	Saitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624	Lehrzeit 2 Jahre
3443/05	Buntweber	Kleiderstoff- und Buntweber	3443/05	
2572/01	Karosserieklempner	Kraftfahrzeugklempner		

§ 4

Aenderung von Berufsnummern

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden bei den nachstehend genannten Berufen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft die Berufsnummern wie folgt geändert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue Berufs-Nr.
Getreidemüller	3711/01	3711
Elektrolaborant	4249	4249/01

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) werden bei den nachstehend genannten Berufen des Handwerks die Berufsnummern wie folgt geändert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
Elektroinstallateur	2722/01	2722	Anmerkung entfällt
Tischler	3021/01	3021	Unter Bemerkungen entfällt *) Tischler

§ 5

Umgruppierung von Ausbildungsberufen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden die nachstehend genannten Berufe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft von der

Berufsgruppe 28/29, **Chemische Berufe**, in die Berufsgruppe 42, **Technische Sonderberufe**, umgruppiert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
Facharbeiter für Biologie	2811/09	4225	schließt die Ausbildung als „Biologielaborant“ ein
Physiklaborant	2815/02	4249	
Werkstoffprüfer (Metall)	2817/01	4243	
Werkstoffprüfer (Baustoffe)	2817/02	4243/01	

§ 6

Aenderung von Ausbildungszeiten

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5), die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren	Bemerkungen
1151/05	Landschaftsgärtner	2	3	
1231/01	Fischer (Binnengewässer)	2	3	
1231/02	Fischzuchtfacharbeiter	2	3	
2331/01	Hohlgasmacher	2	2½	
2331/04	Glasapparatebläser	2	3	
2641/06	Lokomotivschlosser	2½	3	
3041	Stellmacher	2	3	
5141/01	Materialversorger (Industrie)	2½	3	
5141/02	Buchhalter (Industrie)	2½	3	
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)	2½	3	
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)	2½	3	
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)	2½	3	
5141/06	Buchhalter (Großhandel)	2½	3	
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)	2½	3	
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	2½	3	
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)	2½	3	
5141/13	Expedient (Spedition, Reisebüro)	2½	3	
5141/14	Buchhalter (Spedition)	2½	3	
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)	2½	3	

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für das Handwerk in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer	3	4
3054	Orgelbauer	3	4

(3) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige private Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue Ausbildungsdauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer	3	4
3054	Orgelbauer	3	4

§ 7

Aenderung des Mindesteintrittsalters

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) wird für den Beruf Steinfacharbeiter (Quarz, Porphy), Berufs-Nr. 2216/04 das Mindesteintrittsalter vom 15. auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 8

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird entsprechend den Erfordernissen der Ausbildung von Facharbeitern in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft bestimmt:

1. Bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 für Berufe, in denen durch diese Durchführungsbestimmung Veränderungen eingetreten sind, sind entsprechend zu ändern.
2. In den Berufen, die mit dieser Durchführungsbestimmung als Ausbildungsberufe gestrichen werden, lernen die Jugendlichen bis zum Ablauf ihres Ausbildungsvorvertrages und schließen die Ausbildung mit der Facharbeiterprüfung ab. Neue Ausbildungsvorverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 dürfen für diese Berufe nicht abgeschlossen werden. Bereits abgeschlossene Ausbildungsvorverträge sind rückgängig zu machen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Z. DB / 08.06.1985

neue Belege : 4

gestrichen : 1

+ 3

insges. 574 Belege

nahmen auf Grund von Anordnungen gemäß §§ 18 und 26 hat der Betroffene das Recht des Einspruchs bei dem staatlichen Organ, das die Maßnahmen getroffen hat. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung schriftlich zu erheben oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist dieser an das übergeordnete staatliche Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann jedoch die Vollstreckung vorübergehend ausgesetzt werden.

Schlußbestimmungen

§ 28

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 29

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1955 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) das Gesetz betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. I S. 306);
 - b) Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721);
 - c) Anweisung Nr. 1 betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 5. Oktober 1945;
 - d) § 7 und andere widersprechende Teilbestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532).
- (3) Unberührt bleiben die Bestimmungen über
 - a) Schutzimpfungen;
 - b) Herstellung und Verkehr mit Impfstoffen, Seren, Bakteriophagen sowie über den Umgang mit Erregern von Infektionskrankheiten;
 - c) Bekämpfung der Tuberkulose;
 - d) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten;
 - e) Bekämpfung der Papageienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten, soweit sie diese Verordnung ergänzen;
 - f) Hafenärztlicher Dienst und Schiffahrt sowie Luftverkehr, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen;
 - g) Prophylaxe und Heilfürsorge, Hygiene, Schutz von Mutter und Kind, Jugendgesundheitsschutz und Jugendförderung, Schule, Erziehung und Betreuung in Einrichtungen, wissenschaftliche und Forschungstätigkeit, die gleichzeitig Sondervorschriften zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erhalten;
 - h) internationale Sanitätsabkommen.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für
Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“.

Vom 8. Juni 1955

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
1145	Zootierpfleger	3	14
2216/05	Steinfacharbeiter (Granit)	2	14
2534/04	Druckgießer	2	14
2674/01	Traktoren- und Landmaschinenschlosser	3	14
2674/02	Traktorist	2	14
2722/09	Fahrleitungsmonteur	2½	14
3035	Mühlenbauer	3	14

(2) Für das Handwerk wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
3351	Buchdrucker	3	14

(3) Für die sonstige Wirtschaft wird in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgender Beruf neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungs-dauer in Jahren	Mindest-eintritts-alter
6371/04	Zahnärztliche Helferin ..	2	16

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2282/03	Keramdreher
2674/01	Betriebsschlösser (Traktoren)
2674/02	Betriebsschlösser (Landmaschinen)

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) wird für die sonstige Wirtschaft folgender Beruf gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
3791	Zigarrenmacher

* 1. DB (GBl. 1954 S. 712)

§ 3**Aenderung von Ausbildungszeiten**

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue
1234	Hochseefischer	2	2½
2282/01	Keramformer	2	3
2331/01	Hohlgasmacher	2	2½
2331/04	Glasapparatebläser	2	3
2331/07	Thermometerbläser	2	3
2625	Metallgewebemacher	2	3
2631/03	Lehrenbauer	2	3
2631/06	Metallmodellbauer	2½	3
2696	Galvaniseur	2	3
2722/01	Elektromonteur	2½	3
2743/04	Funkmechaniker	2½	3
2745	Fernmeldemechaniker	2½	3
3222	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie) ...	2	2½
3336/02	Nachschneider (Klischee) ..	2	3
3443/10	Spitzenweber	2½	3
3741	Molkereifacharbeiter	2½	3
3771	Koch	2	3
5235	Bootsmann (Binnenschiffahrt)	2	2½
5321	Kellner	2	3
6343	Zahntechniker	2½	3

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungsdauer wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bisherige Ausbildungsdauer in Jahren	neue
1157	Blumenbinder	3	2
3325	Fotolaborant	3	2

§ 4**Umbenennung von Ausbildungsberufen**

Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
2289	Keramschleifer	Techno-Keram- feinschleifer
3222	Kartonagenmacher	Papierverarbeiter (Kartonagenindustrie)

§ 5**Umbenennung einer Berufsordnung**

Die Bezeichnung der Berufsordnung 314, Holzmodellbauer, wird in Modellmacher umgeändert.

§ 6**Ausbildung von Stenotypistinnen**

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ ist bei dem Beruf

5141/16 Stenotypistin

unter „Bemerkungen“ einzusetzen: „Nur Vollausbildung in Stenotypistinnenklassen“.

§ 7**Verfahrensweise bei Änderungen**

(1) Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag für einen Beruf abgeschlossen haben, der in Zukunft kein Ausbildungsberuf mehr ist, und die Ausbildung bereits begonnen haben, lernen bis zum Ablauf ihrer vertraglichen Ausbildungszeit und legen die Facharbeiterprüfung ab.

Neue Ausbildungsverträge dürfen für solche Berufe nicht mehr abgeschlossen werden.

(2) Wird für einen Beruf die Ausbildungsdauer geändert, gilt für bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge und bei begonnener Ausbildung die vertraglich festgelegte Zeit (Ausbildungsdauer).

(3) Bei Umbenennungen von Berufsbezeichnungen wird für bereits abgeschlossene Ausbildungsvverträge und bei begonnener Ausbildung die beim Abschluß des Ausbildungsvvertrages bestimmte Berufsbezeichnung weitergeführt.

(4) Ausbildungsverträge, die ab 1. September Gültigkeit haben, sind entsprechend den Veränderungen zur „Systematik der Ausbildungsberufe“ zu berichtigen.

§ 8**Außenkraftsetzung**

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1954 zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBI. S. 712) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Anordnung
über das Befahren der Märkischen Wasserstraßen.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 108 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 (RGBI. II S. 655) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Schiffsverkehr auf den Märkischen Wasserstraßen einschließlich der Berliner Gewässer im Sinne der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung muß jeder Schiffsführer im Besitz eines Fahrscheines